

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 12. Februar 2001**

**(Rechtssache C-60/01)**

(2001/C 108/12)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. Februar 2001 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind H. Støvlbæk und J. Adda, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 89/369/EWG<sup>(1)</sup> und aus den Artikeln 2 Buchstabe a und 4 der Richtlinie 89/429/EWG<sup>(2)</sup> sowie Artikel 249 Absatz 3 EG verstoßen hat, dass sie nicht alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass alle Verbrennungsanlagen, die derzeit in Frankreich in Betrieb sind, entweder gemäß den in den Richtlinien 89/369/EWG und 89/429/EWG vorgeschriebenen Verbrennungsbedingungen betrieben oder rechtzeitig stillgelegt werden, d. h. für die neuen Anlagen am 1. Dezember 1990 und für die bestehenden Anlagen am 1. Dezember 1996;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission stellt fest, aus den von den französischen Behörden selbst veröffentlichten Informationen und der Antwort dieser Behörden auf das Aufforderungsschreiben und auf die mit Gründen versehene Stellungnahme ergebe sich unbestreitbar, dass zahlreiche Verbrennungsanlagen betrieben worden seien und mindestens sieben davon immer noch betrieben würden, ohne die Verbrennungsbedingungen einzuhalten, die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 89/369/EWG und Artikel 2 Buchstabe a und 4 der Richtlinie 89/429/EWG festgelegt seien.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 89/369/EWG des Rates vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (ABl. L 163 vom 14.6.1989, S. 32).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 89/429/EWG des Rates vom 21. Juni 1989 über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (ABl. L 203 vom 15.7.1989, S. 50).

**Rechtsmittel des Francis Panichelli gegen das Urteil der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Dezember 2000 in den verbundenen Rechtssachen T-130/98 und T-131/98, Francis Panichelli gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 12. Februar 2001**

**(Rechtssache C-61/01 P)**

(2001/C 108/13)

Francis Panichelli hat am 12. Februar 2001 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Dezember 2000 in den verbundenen Rechtssachen T-130/98 und T-131/98, Francis Panichelli gegen Europäisches Parlament, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt Eric Boigelot, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären,
2. dementsprechend
  - a) das ergangene Urteil aufzuheben,
  - b) selbst über den Rechtsstreit zu entscheiden, dem ursprünglichen Klageantrag stattzugeben und
    - die stillschweigende Ablehnung seines Antrags vom 11. Juli 1997 durch die Anstellungsbehörde aufzuheben, auf den hin ihm weder mit Wirkung vom 1. Januar 1993 die Besoldungsgruppe A4 noch die beantragte Beförderung gewährt wurden, ebensowenig wie die Beurteilungen für die Jahre 1993-1994 und 1995-1996 erstellt wurden,
    - die stillschweigende Zurückweisung seiner Beschwerde vom 26. Januar 1998 gegen die stillschweigende Ablehnung seines Antrags vom 11. Juli 1997 aufzuheben,
    - den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz für seinen materiellen wie immateriellen Schaden sowie von Zinsen in Höhe von 250 000 BEF (6 191,91 Euro) zu verurteilen, wobei sich der Kläger vorbehält, diesen Betrag im Laufe des Verfahrens anders zu beziffern,
    - die Entscheidung des Fraktionssekretariats der Sozialdemokratischen Partei Europas (SPE), seinen Vertrag als Bediensteter auf Zeit zum Abend des 2. Oktober 1998 zu beenden, die dem Kläger durch Schreiben der Vorsitzenden der SPE-Fraktion, Frau Pauline Green, vom 30. Juni 1998, als Einschreiben aufgegeben am 1. Juli 1998, am 2. Juli 1998 bekanntgegeben wurde, aufzuheben,